



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2016
(OR. en)

13037/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0307 (NLE)

WTO 283
AGRI 543
UD 206
COLAC 86

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien
nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII
des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994
im Zusammenhang mit der Änderung
der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien
im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2
Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Zuge des Beitritts der Republik Kroatien zur Union mit bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXIV:6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission nach den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien geführt.
- (3) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und am 12. Juli 2016 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII GATT 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (im Folgenden "Abkommen") paraphiert.
- (4) Das Abkommen wurde – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – nach Maßgabe des Beschlusses [...] des Rates^{1*} am [...] im Namen der Union unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L ... vom ..., S. ...

* ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung und die Amtsblattfundstelle (Datum und vollständiger Titel) aus Dokument st 13036/16 einfügen und die Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die in dem Abkommen vorgesehene Notifizierung vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck zu verleihen.¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

* ABl.: Wortlaut des Abkommens gemäß Dokument st. 13038/16.

¹ Das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch das Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.